

Anwälte gegen Einschüchterung von Leserbriefschreibern

Dr. Meyerhuber: Auf alle gerichtlichen Instanzen vorbereitet – auch aufs Bundesverfassungsgericht

ANSBACH – „Wir werden es nicht zulassen und zu verhindern wissen, dass unsere Mandanten als Leserbriefschreiber und kritisch und politisch denkende Menschen durch den Vorstand von ANregio-med eingeschüchtert und mundtot gemacht werden sollen.“ Dies betonten gestern die Anwälte von zwei Leserbriefschreibern, die sich in der FLZ kritisch mit dem Verhalten von ANregio-med in der Corona-Krise auseinandersetzten und denen jetzt vom Landgericht Ansbach untersagt wurde, bestimmte Behauptungen zu wiederholen.

Konkret geht es um die Leserbriefschreiber Peter Schlegel aus Steinsfeld und um Klaus Zerkowski aus Rothenburg, In der Sache geht es unter anderem um zwei wesentliche Formulierungen: „Wenn es nach dem Willen von ANregio-med geht, ist es also möglich, bereits mit Covid-19 infiziertes Personal weiter einzusetzen, wenn es mit einem Atemschutz ausgerüstet ist.“ Und: „Eindeutig mit Corona Infizierte werden im Krankenhaus Ansbach statt 14-tägiger Quarantäne weiter beschäftigt.“

Das stimmt nicht, sagt ANregio-med-Vorstand Dr. Gerhard M. Sontheimer. Mit einer Unterlassungserklärung forderte er, dass diese Behauptungen nicht wiederholt werden dürfen. Es ging schließlich vors Landgericht und Sontheimer bekam vorläufig Recht. Weil es sich laut Richterspruch bei den Äußerungen der beiden Leserbriefschreiber nicht um eine Meinung, sondern um Tatsachenbehauptungen handle, die wiederum unbegründet Panik schaffen könnten. Zudem seien die Behauptungen nach derzeitigem Stand auch unwahr. Sollten die beiden Leserbriefschreiber sich nicht an den Beschluss des Gerichts halten, werden ein Ordnungsgeld von 250 000 Euro oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten fällig.

Der Beschluss gründet unter anderem auf eine von ANregio-med vorgelegte eidesstattliche Versicherung. Darin wird bekräftigt, „dass eindeutig mit Covid-19 infiziertes Personal durch ANregio-med zu keinem Zeitpunkt beschäftigt oder weiter beschäftigt wurde oder wird“.

Um diese eidesstattliche Versicherung wird es künftig ebenfalls gehen, sollte es zu weiteren gerichtlichen Auseinandersetzungen kommen, denn die Anwälte der beiden Leserbriefschreiber bezweifeln die Richtigkeit dieser Aussagen. Wörtlich betonen die Rechtsanwälte Dr. Alfred Meyerhuber und Dr. Christian Teupen: „ANregio-med reißt jeweils einen einzelnen Satz unzulässigerweise aus dem Zusammenhang eines Leserbriefes und das Landgericht Ansbach folgt dem in einem einstweiligen Verfahren in rechtlich irriger Weise, allerdings auf einer eidesstattlichen Versicherung basierend, die nach unserer Überprüfung und Einschätzung unzutreffend ist.“

Weiter heißt es in einer gestern der FLZ vorgelegten Stellungnahme der Anwälte: „Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung und in einem Fall auch zu einem Leserbrief klar und eindeutig entschieden, dass stets der Gesamtzusammenhang einer Äußerung betrachtet werden muss und dass Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen die zur allgemeinen Meinungsbildung beitragen - und das ist hier eindeutig der Fall – auch in scharfer Form, grundsätzlich vom Schutz der Meinungsfreiheit umfasst sind. Deshalb sind die beiden landgerichtlichen Beschlüsse Verstöße gegen das Verfassungsrecht und alsbald aufzuheben.“

Und dann beschreiben Dr. Meyerhuber und Dr. Teupen, auf was sich ANregi-omed einstellen muss: „Wir sind aber bereits auf alle gerichtlichen Instanzen vorbereitet, auch auf das Bundesverfassungsgericht. Dr. Kyrill Schwarz, Professor für Öffentliches Recht an der Universität Würzburg und Spezialist für Verfassungsrecht, wird dort mit uns zusammen auftreten. Er weist darauf hin, dass gerade in jetzigen Zeiten erheblicher Grundrechtseingriffe der Meinungsäußerungsfreiheit überragende Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung zu kommt.“

In einem nächsten Schritt wollen Dr. Alfred Meyerhuber und Dr. Teupen beantragen den Ansbacher Beschluss der einstweiligen Verfügung aufzuheben.

Fränkische Landeszeitung, 23.04.2020